



# **Notbekanntmachungen** der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 11

13. April 2022

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, für außerschulische Bachelor- und Masterstudiengänge, für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge**

**Vom 13. April 2022**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 u. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 5. Mai 2020 am 13. April 2022 die folgende Änderungsordnung beschlossen.*

### **Präambel**

Auf Grund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge festgelegt sind. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher.

### **Artikel 1** **Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen** **der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

#### **§ 1** **Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Die vorliegende Änderungsordnung gilt für folgende Studien- und Prüfungsordnungen und Studiengänge:

1. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe vom 13. Mai 2015* in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
  - a) Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*;
  - b) Profilierung *Europalehramt Primarstufe*;
  - c) *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*.
2. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 13. Mai 2015* in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
  - a) Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*;
  - b) Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*;
  - c) *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*.
3. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe vom 28. November 2018* in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
  - a) Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*;
  - b) Profilierung *Europalehramt Primarstufe*;
  - c) *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*.
4. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 28. November 2018* in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
  - a) Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*;
  - b) Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*;
  - c) *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*.
5. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009* in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Bachelorstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:
  - a) *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (vgl. Teil II, Abschnitt 13 sowie die Vorläuferstudiengänge in den Abschnitten 5 und 8);
  - b) *Gesundheitspädagogik* (vgl. Teil II, Abschnitt 12 sowie die Vorläuferstudiengänge in den Abschnitten 6 und 9);
  - c) *Kindheitspädagogik* (vgl. Teil II, Abschnitt 10 sowie der Vorläuferstudiengang *Frühe Bildung*);
  - d) *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (vgl. Teil II, Abschnitt 11).
6. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009* in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:
  - a) *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit)* (vgl. Teil II, Abschnitt 13);
  - b) *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Teilzeit)* (vgl. Teil II, Abschnitt 14);
  - c) *Gesundheitspädagogik (Vollzeit)* (vgl. Teil II, Abschnitt 17);
  - d) *Gesundheitspädagogik (Teilzeit)* (vgl. Teil II, Abschnitt 18);

- e) *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* (vgl. Teil II, Abschnitt 19);
  - f) *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 24 sowie die Vorläuferstudiengänge in den Abschnitten 9, 15 und 20);
  - g) *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 25 sowie die Vorläuferstudiengänge in den Abschnitten 10, 16 und 21);
  - h) *Psychologie des Lernens und Lehrens* (vgl. Teil II, Abschnitt 22);
  - i) *Unterrichts- und Schulentwicklung* (vgl. Teil II, Abschnitt 23).
7. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018* in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:
- a) *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* (vgl. Teil II, Abschnitt 8 sowie der Vorläuferstudiengang in Abschnitt 5);
  - b) *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* (vgl. Teil II, Abschnitt 9 sowie der Vorläuferstudiengang in Abschnitt 6);
  - c) *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft* (vgl. Teil II, Abschnitt 7);
  - d) *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (vgl. Teil II, Abschnitt 10).
- (2) Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge können unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die in § 2 genannten Änderungen an den in Abs. 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsordnungen beschließen, in Abstimmung mit:
1. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung (sofern nicht selbst als Studiengangsleiter zuständig);
  2. den Modulverantwortlichen des jeweiligen Studiengangs;
  3. im Falle der Studiengänge nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 mit:
    - a) den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Fächer und der Bildungswissenschaften;
    - b) dem Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien;
    - c) den Leitern der Profilierung *Europalehramt* (sofern die Profilierung von einer Änderung betroffen ist);
    - d) dem Programmbeauftragten der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die *Integrierten Studiengänge* (sofern ein *Integrierter Studiengang* von einer Änderung betroffen ist).

## **§ 2**

### **Temporäre coronabedingte Änderungen**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 wie folgt

für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:

Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt bzw. ergänzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.

2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:

- a. Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Studiengänge enthalten jeweils ein Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung: Sofern vor den Schulschließungen aufgrund der Corona-Verordnung bereits mindestens zwei Drittel des Orientierungspraktikums absolviert wurden (10 Tage), müssen die ausgefallenen fünf Tage nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei weniger als 10 Praktikumstagen können einzelne Praktikumstage nach Ende der Schulschließungen nachgeholt werden. Sofern das Orientierungspraktikum bis zur Schulschließung noch nicht angetreten wurde, wird das Praktikum als Ganzes auf einen späteren Durchgang verschoben. Für die Begleitveranstaltung gilt Ziffer 1 entsprechend.

Die Frist zum Bestehen des Orientierungspraktikums inkl. seiner Begleitveranstaltung kann geändert werden.

- b. Die in § 1 Ziffer 1 und 4 genannten Studiengänge enthalten jeweils ein Integriertes Semesterpraktikum: Von der in der RahmenVO-KM 2015 festgelegten Dauer des Integrierten Semesterpraktikums kann abgewichen werden. Die Hochschule legt die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest. Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere durch Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Das Zentrum für Schulpraktische Studien entwickelt in Abstimmung mit den Fächern ein Rahmenkonzept.

Das Integrierte Semesterpraktikum kann in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Ausbildungsschulen zu ersetzen. Die Begleitveranstaltungen zum Integrierten Semesterpraktikum können in Teilen oder vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen (z. B. durch geeignete online-gestützte Lehrformen). Es kann auch zu einer Verschiebung der Praktika oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die entsprechenden Regelungen gibt das Zentrum für Schulpraktische Studien in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

- c. Die in § 1 Ziffer 5 und 6 genannten Studiengänge enthalten in den meisten Fällen ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer oder mehreren zugehörigen Begleitveranstaltungen. Die Praktika können in Teilen in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Praktikumseinrichtungen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden (z. B. geeignete online-gestützte Lehrformen), um die

persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Praktika und Begleitveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen entwickeln in Abstimmung mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung ein Rahmenkonzept und geben entsprechende Regelungen in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

- d. Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 7 genannten Studiengänge enthalten schulpraktische Studien: Von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Die Hochschule bzw. das zuständige *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* legen in gegenseitiger Abstimmung die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest. Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere durch Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Das Zentrum für Schulpraktische Studien bzw. die jeweils zuständige Studiengangsleitung entwickelt in Abstimmung mit den Fächern ein Rahmenkonzept.

Die schulpraktischen Studien können in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Ausbildungsschulen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen (z. B. durch geeignete onlinegestützte Lehrformen). Es kann auch zu einer Verschiebung der Praktika oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die entsprechenden Regelungen gibt die jeweils zuständige Studiengangsleitung in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

### 3. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:

Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete Online-Prüfungen gemäß den §§ 3 bis 6 und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Regelungen in den §§ 3 bis 6 zu Online-Prüfungen ersetzen die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Regelungen in dem Paragraphen zu „Studienleistungen und studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den Modulbeschreibungen jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gilt der vorstehende Satz auch im Falle von Modulprüfungen in Modulen, deren zugeordnete ECTS-Punkte

Bestandteil der Orientierungsprüfung bilden bzw. bilden sollen. Eine Exmatrikulation wegen Fristversäumnis findet in diesen Fällen nicht statt.

4. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4:
  - Aufhebung der Festlegung von Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung;
  - Aufhebung der Festlegung von Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung;
  - Aufhebung der Nachweispflicht über die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung.
5. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2: Es gilt die als Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von 120 erworbenen ECTS-Punkten, außer die Studentin bzw. der Student hat die Nichteinhaltung dieser Voraussetzung coronabedingt nicht zu vertreten. Die Nichteinhaltung ist zu begründen. In diesem Ausnahmefall sind anstatt der 120 ECTS-Punkte mindestens 100 ECTS-Punkte nachzuweisen.
6. Im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5: Die gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 1 der *Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge* für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von im Bachelorstudiengang erworbenen ECTS-Punkten wird von 150 ECTS-Punkten auf 130 Punkte abgesenkt.
7. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann im Ausnahmefall aufgrund nachweislich coronabedingter Beeinträchtigungen bzw. Verhinderungen verlängert werden. In diesen Fällen ist ein Verlängerungsantrag an das Akademische Prüfungsamt zu richten. Über den Antrag und den Umfang der ggf. zu gewährenden Verlängerung entscheidet der Geschäftsführer des Akademischen Prüfungsamtes in Abstimmung mit den zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern.
8. Eine Änderung des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist in dem Umfang gewährt, der in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang genannt ist.
9. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5c, 5d, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g, 6h, 6i, 7a, 7b und 7c mit mündlicher Abschlussprüfung: Mündliche Abschlussprüfungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte mündliche Prüfungsformen gemäß den §§ 3 bis 6 ersetzt werden. Die Teilnahme an diesen ersetzenden online-gestützten Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Es ist zu beachten, dass die ersetzende online-gestützte Prüfungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (ggf. in den studiengangsspezifischen Bestimmungen) jeweils festgelegt ist.
10. Verlängerung der im jeweiligen Paragraphen zu den Schutzbestimmungen geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.

11. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
  12. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
  13. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ggf. vorgesehene (verpflichtende) Auslandssemester.
  14. Im Falle der *Integrierten Studiengänge* nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4: Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für die im jeweiligen *Integrierten Studiengang* an den Partnerhochschulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. an Partneereinrichtungen zu erbringenden Sprachtests, Praktika, Hospitationen und Anteilen des Vorbereitungsdienstes.
- (2) Sofern die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 14 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 9 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 3 und 9: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform bzw. der ersetzenden online-gestützten Form der mündlichen Abschlussprüfung). Diese sind dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in § 1 genannten Studiengänge kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.
- (3) Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in § 1 aufgeführten Studiengänge kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelung nach Abs. 1 Ziffer 3 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

### **§ 3 Online-Prüfungen**

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel zu Semesterbeginn, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Für Online-Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere:
- über Studienleistungen,
  - über studienbegleitende Modulprüfungsleistungen, mündliche, schriftliche und andere Formen von Modulprüfungsleistungen, Zulassung zu und Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen,
  - über mündliche Abschlussprüfungen (bei den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5c, 5d, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g, 6h, 6i, 7a, 7b und 7c), Zulassung zur und Wiederholen der mündlichen Abschlussprüfung
- jeweils entsprechend.

Die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu Bewertung, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bestehen und Nichtbestehen und die Schutzbestimmungen gelten bei durch Online-Prüfungen ersetzte studienbegleitende Modulprüfungsleistungen und mündliche Abschlussprüfungen ebenfalls entsprechend.

- (4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

#### **§ 4**

#### **Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht**

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Freiburg durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
- a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
  - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
  - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 6,
  - d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
  - e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild und/oder durch das Einloggen in ein elektronisches Plattformsystem (z. B. ILIAS) geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Testzentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.
- (6) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Testzentren durchgeführt wird – sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (7) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

## **§ 5**

### **Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen**

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 4 Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 4 Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor

Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

## **§ 6**

### **Regelungen im Falle technischer Störungen**

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Testzentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.

## **Artikel 2** **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der in Artikel 1, § 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den Fassungen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30. September 2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 13. April 2022

Prof. Dr. H.-G. Kotthoff  
Rektor